

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2577

vom 1. September 1970

Gemeinde Arlesheim, Bau- und Strassenlinienplan "Bildstöckliweg"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim hat am 20. April 1970 dem Bau- und Strassenlinienplan "Bildstöckliweg" (Baselstrasse bis Lettenweg) zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 4. Mai bis 4. Juni 1970 statt. Sie wurde durch Publikation im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck vom 30. April 1970 und durch die Zustellung einer eingeschriebenen Anzeige an die betroffenen Grundeigentümer vom 29. April 1970 (Postquittung) bekanntgegeben. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 30. Juli 1970 unterbreitet der Gemeinderat Arlesheim den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich vermag der Plan der Kontrolle standzuhalten.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Auch in dieser Beziehung sind keine Einwendungen zu er-
heben.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Bauge-
setzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Ein-
wohnergemeindeversammlung Arlesheim am 20. April
1970 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan
"Bildstöckliweg" (Baselstrasse bis Lettenweg)
genehmigt und damit allgemeinverbindlich er-
klärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer
6/eBS/22/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind
gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für
den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Arlesheim (2)

Ingenieur- und Vermessungsbüro D. Rohner,
Reichensteinerstrasse 3, Arlesheim
Kreisgeometerbüro Arlesheim
Landeskanzlei
Vermessungsamt (2)
Baupolizeiamt
- Planungsamt (3)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

